

Anna Muster  
Musterstrasse 1  
XXXX Musterlingen  
Personal-Nummer  
xxxxxxx / xx

Stadtrat von Zürich  
Stadthaus  
Postfach  
8022 Zürich

Eingeschrieben

Zürich, ... Juni 2009

Einschreiben

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit erhebe ich Rekurs gegen die vom ..... am ..... erlassene anfechtbare Verfügung betreffend die Lohnmassnahme 2009 für meine Person.

### **Antrag**

1. Meine individuelle Lohnanpassung sei so zu steuern, dass ein Anstieg in Richtung obere Begrenzung des verfügbaren Teillohnbandes stattfindet, und somit einen grösseren Wert einnimmt, wie die verfügbaren .....%.
2. Dieser beantragte Lohn sei rückwirkend ab dem 1.4.2009 zu bezahlen.

### **Begründung**

Die Personalverbände haben anlässlich der Vorbereitung der Lohnmassnahmen gemäss StRB Nr. 358 vom 18. März 2009 wiederholt beanstandet, dass die Steuerung meines Lohnes innerhalb der unveränderten Matrix 2008 keinen gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit gewährleistet (Dispositiv Ziffer 3 des StRB 358). Hierzu beantrage ich den Beizug der relevanten Protokolle, insbesondere des Protokolls HRZ vom 28.11.2007 und der „Side-Letter“ zwischen der Stadt Zürich und den Personalverbänden / Gewerkschaften zum Lohnsystem der Stadt Zürich (SBR 3000) vom 12.7.2006.

Aufgrund der anfänglich unterschiedlichen Positionierungen beim Übergang zum Lohnsystem SLS gibt es für gleichgestellte, gleich beschäftigte Mitarbeitende ungleiche Lagen in den Teillohnbändern. Ungleiche Lagen ergeben sich auch durch unterschiedliche Positionierungen der seither neu angestellten Mitarbeitenden.

Dies führt zu Ungerechtigkeiten und betrifft mich, als Angehörige/n der Gesundheitsberufe, einmal mehr ganz besonders. Denn die Gesundheitsberufe sind mit einem sehr hohen Anteil in die mittleren und in die tiefen Teillohnbänder überführt worden.

Die Lohndifferenz trotz gleicher Tätigkeit, Bewertung und nutzbarer Erfahrung bleibt bestehen, wenn mit der Beurteilung C im Teillohnband Mittel die vom Stadtrat beschlossene Lohn-Matrix keinen Lohnanstieg bewirkt, welche grösser ist, als der durch die Steigung der Lohnkurve vorgegebene degressive Anstieg meines Lohnes im Laufe der Jahre.

Die Steuerung durch das entsprechende Teillohnband nach oben bleibt somit verwehrt. Damit kommt es zu keinem einheitlichen Lohn bei gleicher Tätigkeit, Bewertung und nutzbarer Erfahrung. Hingegen erfolgt aus einer schlechteren Beurteilung umgehend eine Steuerung nach unten.

Es kommt aufgrund der unveränderten Matrix ausserdem vor, dass Mitarbeitende mit tieferer Anfangsposition bei genau gleicher Arbeit über die Dauer einen höheren Lohn erhalten. Dies beruht auf Zufall und lässt sich sachlich nicht begründen

Die Ungleichheiten der Matrix verstossen gegen Artikel 52 Abs.4 und Abs.6 PR; sie verletzen meinen Anspruch auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit. Es ist für mich unverständlich und nicht annehmbar, für gleiche Erfahrung und gleiche Leistung Lohn-differenzen bis maximal 4 % hinnehmen zu müssen.

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift

**Beilagen:**

Doppel dieser Rekurschrift

Kopie der anfechtbaren Verfügung im Doppel